



Dienstleistungen des Ressorts Maturitätsprüfungen

Für gymnasiale Maturitätszeugnisse oder Zeugnisse der Ergänzungsprüfung Passerelle, welche *durch die Schweizerische Maturitätskommission SMK ausgestellt* wurden, sowie für eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse, welche ab 2019 *durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ausgestellt* wurden, können beim SBFI folgende Dienstleistungen beantragt werden:

1. Dienstleistungs-Angebot

- a) **Duplikat** des Schweizerischen Maturitätszeugnisses
- b) **Duplikat** des Zeugnisses der Ergänzungsprüfung Passerelle
- c) **Duplikat** des Eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses (nur ab Ausstellungsdatum 2019)
- d) **Englische Übersetzung** des Schweizerischen Maturitätszeugnisses oder des Zeugnisses der Ergänzungsprüfung Passerelle

2. Kosten

Für jede der erbrachten Dienstleistungen werden **vorgängig je Fr. 50.-** in Rechnung gestellt.

3. Antrag

Anfragen sind **elektronisch** einzureichen bei dimp@sbfi.admin.ch.

Eingangs ist anzugeben, welche **Art Dienstleistung** beantragt wird (a, b, c oder d).

Bei Anträgen um die Ausstellung eines Duplikats sind zudem einzureichen:

- genaue Angaben zum **Zeitpunkt** des ausgestellten Zeugnisses (Jahr, Prüfungssession),
- die **aktuelle Postadresse** sowie
- eine Kopie eines amtlichen **Ausweises** (ID oder Pass).

Sind die eingereichten Angaben vollständig, wird je beantragte Dienstleistung Fr. 50.- in Rechnung gestellt. Andernfalls werden ergänzende Informationen eingefordert.

Nach Eingang der Zahlung wird die beantragte Dienstleistung erbracht. Je weiter zurück die originale Zeugnisausstellung liegt, desto aufwändiger ist die Noten-Recherche. Deshalb ist mit einer Frist von bis zu 3 Wochen zu rechnen.

4. Hinweise zu anderweitiger Zuständigkeit

- Der Ersatz für ein Zeugnis, das nicht durch die SMK oder das SBFI, sondern durch eine *kantonale Stelle* ausgestellt wurde, kann nur durch den entsprechenden Kanton (oder die Schule) ausgestellt werden.
- Für ein *ausländisches Maturitätszeugnis* kann keine Beglaubigung oder Äquivalenzbestätigung ausgestellt werden. Im Hinblick auf ein Universitätsstudium in der Schweiz helfen die Informationen von *swissuniversities* weiter:
www.swissuniversities.ch/de/hochschulraum/zulassung-zu-den-universitaeren-hochschulen/auslaendische-ausweise/
- Wer eine Beglaubigung in Form einer *Apostille* benötigt, kann bei der *Schweizerischen Bundeskanzlei BK* die verlangte Echtheitsbezeugung von Siegel, Stempel, Urkunde und Unterschrift bezeugen lassen:
www.bk.admin.ch/bk/de/home/service/legalisationen.html